



3. Hygienekonzept SSV Almersbach-Fluterschen e. V.

vom 5. 7. 2021 für den Sportbetrieb

In Anlehnung an die 24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, die Hygienekonzepte des Landes Rheinland-Pfalz für „Sport im Außen- und Innenbereich“, die Empfehlungen des Sportbundes Rheinland e.V., die DOSB-Leitplanken und sportartspezifische Übergangsregelungen (bzgl. Turnen und Eisstockschießen) sowie das Hygienekonzept für den Amateurfußball in Rheinland-Pfalz.

Freizeit- und Breitensport darf wieder auf Außenanlagen und auch im Innenbereich unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass sowohl das Fußballtraining, als auch das Gymnastik- und Eisstocktraining wieder aufgenommen werden darf, sofern alle erforderlichen Richtlinien eingehalten werden.

Hygienekonzept für den Sport im Außen- und Innenbereich (Rheinland-Pfalz)

Für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport gilt folgendes:

1. Allgemein

- a. Die Sportausübung ist unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) zulässig. Dabei sind insbesondere die in § 10 angeführten Hygiene- und Schutzvorschriften zu beachten.

2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b. Der Aufenthalt in der Sportstätte ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- c. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Umfang der jeweils geltenden CoronaBekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) unter Berücksichtigung der regionalen stabilen Inzidenz zugelassen.
- d. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung eine Mund-NasenBedeckung, soweit die aktuell geltende CoBeLVO dies vorsieht.



4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen oder Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie
- c. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- d. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu lüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
 - b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
 - c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
 - d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese weitergehende Regelungen beinhalten.
6. Allgemeiner Hinweis zum Profi- und Spitzensport Es sind die besonderen Regelungen der jeweils geltenden CoBeLVO zu beachten.





Auszug aus § 10 Sport der 24. CoBeLVO Rheinland-Pfalz

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfolgt oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

(2) Bei der Sportausübung

1. gilt auf der Gesamttrainingsfläche die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7; geimpfte Personen und genesene Personen sind zu berücksichtigen,
2. ist zwischen Gruppen ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten; bei Gruppen ab zehn Personen ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen,
3. gilt im **Innenbereich** die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. gilt im **Innenbereich** außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,
5. gilt im **Innenbereich** die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; die Testpflicht gilt nicht für Trainerinnen und Trainer,
6. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gestattet,
7. ist von gewerblichen Anbietern ein Hygienekonzept vorzuhalten.

(...)

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profund Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 3 zulässig.



Regelungen des SSV Almersbach-Fluterschen e. V. für alle Gruppen (Fußball, Gymnastik, Eisstockschießen)

- Jede*r Trainingsteilnehmer*in muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daran halten. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig.
- Es nehmen nur Personen am Training teil, deren Gesundheitszustand keinerlei Symptome aufweist, die auf eine mögliche Covid-19-Infektion hinweisen und die keinen Kontakt zu Personen mit solchen Symptomen hatten (z. B. Husten, Fieber ab 38°C, Atembeschwerden → der Trainer fragt dies vor der Trainingseinheit ab und schickt ggf. Personen wieder nach Hause, um Risiken zu minimieren)
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person
- Der Trainer/die Übungsleiterin informiert die Trainingsteilnehmer*innen über die geltenden Regelungen
- Den Anweisungen des Trainers, der Übungsleiterin sowie des Vorstandes ist Folge zu leisten
- Alle Trainings- und Spielformen können wieder mit Körperkontakt durchgeführt werden.
- Die maximale Gruppengröße beträgt 50 Personen (wenn das Training von einer verantwortlichen Person geleitet wird), zuzüglich notwendiger Anzahl von Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt
- Bei Ansprachen und außerhalb der Trainingseinheit ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
- Insgesamt darf **max. 1 Person pro 5 m²** Zutritt zur Gesamttrainingsfläche erhalten; Geimpfte und Genesene sind hierbei zu berücksichtigen
- Rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen
- Die Teilnehmererfassung entfällt im Außenbereich, gilt weiterhin im Innenbereich
- Die Teilnehmer*innen kommen bestenfalls bereits umgezogen zum Training
- zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich
- Der Zugang zu den Toiletten und Waschbecken ist sichergestellt
 - Die Umkleieräume sind nur unter Einhaltung der Abstandsregeln zu betreten
 - Es wird beim Training lediglich die Toilette in der Heimkabine genutzt (bei Training im Mehrzweckgebäude die Damentoilette)
 - Nach dem Toilettengang die Toilette mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel einsprühen (dies macht der Benutzer/die Benutzerin selbst)
 - Das Handwaschbecken befindet sich in der Schiedsrichterkabine (bei Training im Mehrzweckgebäude im Vorraum der Damentoilette) – dort mit Flüssigseife die Hände waschen und mit Papierhandtuch abtrocknen
 - Im Anschluss besteht auch die Möglichkeit der Händedesinfektion
 - Händedesinfektionsspender im Eingangsbereich der Kabinen (bei Training im Mehrzweckgebäude im Eingangsbereich des „Schulsaals“)
- **Vor und nach dem Training Handreinigung durch Waschen oder Desinfektion**
- Eigene Getränkeflasche und ggf. Handtuch mitbringen, die zuhause gefüllt wurde



- Spucken und Naseputzen auf der Trainingsfläche vermeiden
- Benutzte Trainingsgeräte sind nach dem Training zu reinigen mittels bereitgestellten Desinfektionstüchern (oder Flächendesinfektionsmittel oder fettlösendem Haushaltsreiniger – kann je nach Verfügbarkeit variieren) → bei Benutzung von Desinfektionstüchern Handschuh tragen (Trainer/Übungsleiterin)
- Möglichst kein Wechsel von Trainingsgeräten zwischen den Teilnehmer*innen während der Trainingseinheit – bei unbedingt nötigem Wechsel müssen die Trainingsgeräte vor dem Wechsel desinfiziert werden
- Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen
- Der Trainer/die Übungsleiterin ist verantwortlich für die Einhaltung der Regeln, aber jeder einzelne Teilnehmer für sich ebenfalls
- Im Innenbereich gilt:
 - Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit mit Datum, bei Nichtmitglieder*innen (z.B. Probetraining) zusätzlich Aufnahme der Kontaktdaten (Übungsleiterin)
 - Testpflicht – es muss zur Teilnahme ein aktuelles, negatives Covid-19-Testergebnis vorliegen (außer bei Trainer*innen und Kindern bis einschließlich 14 Jahren), dem gleichgestellt ist ein Impf- oder Genesenennachweis,
 - Tragen eines MNS außerhalb der sportlichen Betätigung
 - Es gelten außerdem die vom Träger der Sporthallen festgelegten Regelungen

Besonderheiten Eisstockschießen:

- bei Nutzung beider Bahnen wird diagonal entgegengesetzt gespielt
- jede*r spielt möglichst nur mit ihm zugewiesenem Spielmaterial (Stöcke)
- bei Wechsel erfolgt eine Desinfektion der Stöcke
- Die Daube, wird möglichst mit dem Fuß eingeschoben
- Das Maßband wird möglichst nur von einer Person bedient
- Die Spieler*innen sind alle selbst verantwortlich für die Einhaltung der Regeln
- Im Falle eines durch ein Vereinsmitglied geführten Probetrainings von Laien/Nicht-Mitglieder*innen ist dieses Mitglied für die Einweisung in die Regeln und die Einhaltung verantwortlich
- Bei Besuchen von „Fremdgruppen“ ist die aktuelle geltenden Kontaktbeschränkungen zu achten sowie die Regelungen von einer Person pro 5m²



Allgemeines:

- Die Reinigung der Umkleieräume und Toiletten sowie Trainingssaal des Mehrzweckgebäudes erfolgt nach jeder Benutzung
- Hierbei werden Kontaktflächen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektion gereinigt, ebenso die Toiletten
- Die Umkleieräumlichkeiten werden kontinuierlich gelüftet
- Die Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes werden bei Benutzung ebenfalls regelmäßig gelüftet
- Die Anleitungen zum Händewaschen und der Händedesinfektion sind von allen Mitgliedern und Trainingsteilnehmern zu beachten

Für den Spielbetrieb gelten entsprechenden Regelungen. Diese sind im „Hygienekonzept Spielbetrieb“ noch mal gesondert zusammengefasst.

Alle Mitglieder*innen und Teilnehmer*innen an Trainingseinheiten aller Gruppen sowie Spielen sind dazu verpflichtet die oben beschriebenen Regelungen einzuhalten. Bei Missachtung kann ein Ausschluss vom Trainingsbetrieb erfolgen. Wenn Mängel bei den Gegebenheiten oder im Verhalten einzelner Personen auffallen, bitte beim Trainer, der Übungsleiterin oder dem Vorstand melden!

Sollte es Neuerungen und Änderungen durch die Bundes- und Landesregierung sowie die einzelnen Sportverbände geben, finden diese Beachtung und das Konzept wird ggf. angepasst.